

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN

GESETZBUCHES UND DES PARTNERSCHAFTSGESETZES

(Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 30. September 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Zusammenfassung der letzten Entwicklungen im liechtensteinischen Adoptionsrecht	7
1.2 Aktuelles Adoptionsrecht.....	8
1.3 Adoptionsrecht in Österreich.....	9
2. Begründung der Vorlage.....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
4.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	12
4.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	17
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	18
6. Regierungsvorlagen	19
6.1 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	19
6.2 Gesetz über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	23

ZUSAMMENFASSUNG

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst. Deshalb hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes – kundgemacht in LGBI. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben.

Die Regierung hat mit einer entsprechenden Vorlage vorgeschlagen, die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) rechtlich zu verankern, damit die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt wird.

Der Landtag hat im Mai dieses Jahres zwar der neu geschaffenen Bestimmung im Partnerschaftsgesetz zur Stiefkindadoption durch eingetragene Partner/innen (Art. 24a) zugestimmt, die Abänderung in Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes, wonach die gemeinsame Adoption und Fortpflanzungsmedizin für eingetragene Partner/innen weiterhin ausgeschlossen sein sollte, hingegen abgelehnt.

Aufgrund dessen wird Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes mangels Ersatzregelung am 13. Juli 2022 ausser Kraft treten und damit das Verbot der gemeinsamen Adoption und der Fortpflanzungsmedizin im Partnerschaftsgesetz aufgehoben. Damit steht das Partnerschaftsgesetz im Widerspruch zum ABGB, welches die gemeinsame Adoption nur Ehegatten ermöglicht.

Da die vom Landtag intendierte Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren im Adoptionsrecht somit nicht gesetzlich verankert ist, ergibt sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit der gegenständlichen Vorlage soll Rechtssicherheit geschaffen werden, indem das ABGB und das Partnerschaftsgesetz dahingehend angepasst werden, dass im Adoptionsrecht eine völlige Gleichstellung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren erreicht wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Staatsgerichtshof

Amt für Justiz

Zivilstandsamt

Amt für Soziale Dienste

Vaduz, 5. Juli 2022

LNR 2022-986

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Zusammenfassung der letzten Entwicklungen im liechtensteinischen Adoptionsrecht

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst, weil die Stiefkindadoption nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich ist.

Aufgrund dessen hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes (PartG¹) – kundgemacht in LGBl. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung und somit bis zum 13. Juli 2022 aufgeschoben.

Mit Bericht und Antrag Nr. 19/2022 sowie der Stellungnahme Nr. 41/2022 wurde in verfassungskonformer Umsetzung des oben erwähnten StGH-Urteils die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen – wie vom Staatsgerichtshof verlangt – durch entsprechende Anpassungen im

¹ LGBl. 2011 Nr. 350, LR-Nr. 212.41.

Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB²) vorgesehen.

Im Zuge der 2. Lesung der Vorlage im Rahmen der Landtagssitzung vom 6. Mai 2022 wurde der neu geschaffenen Bestimmung im Partnerschaftsgesetz zur Stiefkindadoption gleichgeschlechtlicher Paare (Art. 24a) zugestimmt, nicht aber dem abgeänderten Art. 25 PartG, wonach die gemeinsame Adoption und Fortpflanzungsmedizin für eingetragene Partner/innen weiterhin ausgeschlossen sein sollten. Die Mehrheit des Landtages hat damit zum Ausdruck gebracht, dass eine komplette Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen der Adoption und Fortpflanzungsmedizin gewünscht ist.

Aufgrund der nunmehr gegebenen Rechtslage ergibt sich eine Rechtsunsicherheit, da Art. 25 PartG am 13. Juli 2022 aufgrund des genannten StGH-Urteils ersatzlos aufgehoben wird und somit die gemeinsame Adoption und der Einsatz von Fortpflanzungsmedizin für eingetragene Partner/innen im Partnerschaftsgesetz nicht mehr ausgeschlossen sind. Damit steht das Partnerschaftsgesetz jedoch im Widerspruch zum ABGB. § 179 Abs. 2 ABGB sieht nämlich vor, dass die gemeinsame Adoption (sowie die Sukzessivadoption³) nur Ehegatten möglich ist. Da die von der Mehrheit des Landtages gewünschte Gleichstellung im Adoptionsrecht somit nicht entsprechend normiert ist, ergibt sich normativer Handlungsbedarf.

1.2 Aktuelles Adoptionsrecht

Durch die im Mai-Landtag 2022 beschlossene Abänderung wurde die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen, welche

² LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.

³ Die Sukzessivadoption bedeutet, dass ein Partner/eine Partnerin das bereits zuvor adoptierte Kind des/der anderen annimmt. Die Partner/Partnerinnen adoptieren ein Kind «sukzessiv», also einer/eine nach dem/der anderen.

am 1. Juli 2022 in Kraft tritt, durch entsprechende Abänderungen in §§ 180 ff. ABGB sowie im Partnerschaftsgesetz eingeführt⁴.

Das ABGB lässt nun eine gemeinsame Adoption nur durch Ehegatten, eine Stiefkindadoption aufgrund der jüngst erfolgten Änderungen durch Ehegatten, eingetragene Partner/innen und Lebensgefährte/innen zu. Ehegatten können somit i.d.R.⁵ nicht einzeln, sondern nur gemeinsam adoptieren. Bei Lebensgefährte/innen ist eine Einzeladoption durch einen/eine der Lebensgefährte/innen möglich.

Die Einzeladoption sowie die gemeinsame Adoption durch eingetragene Partner/innen ist nach Wegfall des Art. 25 PartG sowie aufgrund des nach wie vor geltenden § 179 Abs. 2 ABGB jedoch widersprüchlich geregelt. Aufgrund dessen soll mittels dieser Vorlage eine völlige Gleichstellung im Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare erfolgen.

1.3 Adoptionsrecht in Österreich

In Österreich wurde das Adoptionsrecht jeweils nur marginal – nach entsprechenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des österreichischen Verfassungsgerichtshofes – angepasst:

Ausgelöst durch die Entscheidung des EGMR vom 19. Februar 2013⁶ wurde in Österreich das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (AdRÄG 2013⁷) beschlossen. Damit wurde es gleichgeschlechtlichen Paaren in Österreich erstmals ermöglicht, das leibliche Kind des Partners/der Partnerin zu adoptieren (= Stiefkindadoption). Über das vom EGMR Geforderte hinaus wollte der österreichische Gesetzgeber mit seinen Änderungen jedoch nicht gehen. Weiterhin verwehrt blieben

⁴ LGBl. 2022 Nr. 193; LGBl. 2022 Nr. 194.

⁵ Ausnahmen davon, wie z.B. die Stiefkindadoption und weitere, sind in § 179 Abs. 2 ABGB normiert.

⁶ EGMR vom 19. Februar 2013 zu 19.010/07; Fall X. u.a. gegen Österreich.

⁷ BGBl. I Nr. 179/2013.

gleichgeschlechtlichen Partner/innen somit sowohl die Sukzessivadoption als auch die gemeinsame Fremdkindadoption.

Mit 1. Januar 2016 wurde die Beschränkung der gemeinsamen und sukzessiven Adoption auf Ehepaare mit Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (öVfGH) vom 11. Dezember 2014 zu G 119/2014 und G 120/2014 als Verletzung des Diskriminierungsverbots in Art. 8 EMRK sowie des Gleichheitsgrundsatzes erachtet und daher aufgehoben. Damit durfte eine gleichgeschlechtliche Beziehung kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für eine gemeinsame Adoption mehr sein. Im Nachgang zur obgenannten Entscheidung des öVfGH vom 11. Dezember 2014 «reparierte» der österreichische Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen nicht, sondern belies es bei der Aufhebung der Bestimmungen in § 191 Abs. 2 erster Satz⁸ öABGB⁹ a.F. und § 8 Abs. 4¹⁰ Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG¹¹) a.F. durch den öVfGH.

Während sich die Erlaubnis der Sukzessivadoption für eingetragene Partner/innen aus dem im Zuge des AdRÄG 2013 erneuerten § 197 Abs. 4 öABGB ergibt, ist die erlaubte gemeinsame Adoption durch eingetragene Partner/innen nicht ausdrücklich im österreichischen ABGB normiert. Ihre Wirkungen ergeben sich ausschliesslich aus der Analogie zu den Bestimmungen einer Adoption für Ehegatten nach § 197 Abs. 2 öABGB.

Die letzte Änderung im österreichischen Adoptionsrecht erfolgte schliesslich durch das Urteil des öVfGH vom 6. Dezember 2021 zu G 247/2021, mit welchem

⁸ «Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person, sei es gleichzeitig, sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander, ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind.» Dieser Satz entspricht dem geltenden § 179 Abs. 2 erster Satz ABGB in Liechtenstein.

⁹ JGS Nr. 946/1811.

¹⁰ «Die eingetragenen Partner dürfen nicht gemeinsam ein Kind an Kindesstatt oder die Wahlkinder des jeweils anderen an Kindesstatt annehmen.»

¹¹ BGBl. I Nr. 135/2009.

klargestellt wurde, dass auch Lebensgefährten/innen nicht von der gemeinsamen Adoption ausgeschlossen werden dürfen. Der generelle Ausschluss von Lebensgefährten/innen von der Möglichkeit der gleichzeitigen oder sukzessiven Adoption verstosse – so der öVfGH im erwähnten Urteil – sowohl gegen Art. 8 EMRK als auch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Auch dieses Urteil wurde nicht im Gesetz durch entsprechende Anpassung abgebildet bzw. nachvollzogen. Somit haben in Österreich vor allem die Rechtsprechung wie auch die Lehre zur Weiterentwicklung des Gesetzestextes im Adoptionsrecht geführt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie unter Punkt 1. ausgeführt, ist aufgrund der Entscheidung des Landtages im Mai-Landtag 2022 eine Rechtsunsicherheit entstanden, welche ein zeitnahes gesetzgeberisches Tätigwerden notwendig macht.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die komplette Gleichstellung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare durch entsprechende Anpassungen im ABGB und im Partnerschaftsgesetz normiert werden. Damit wird ein Gesetzgebungsprozess gestartet, der einen öffentlichen und demokratischen Diskurs im Rahmen der Vernehmlassung und darüber hinaus ermöglicht.

Die Thematik der Fortpflanzungsmedizin wird im Rahmen dieser Vorlage nicht behandelt. Das zuständige Ministerium hat für diese Legislaturperiode eine entsprechende Vorlage vorgesehen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie erläutert, soll durch entsprechende Anpassungen im ABGB sowie einer geringfügigen Anpassung im Partnerschaftsgesetz eine völlige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht erreicht werden.

Es stellt sich legislativ die Frage, wie die Umsetzung der völligen Gleichstellung im Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare normiert werden soll, ohne zu stark von der österreichischen Rezeptionsgrundlage, welche seit jeher als Grundlage und zur Heranziehung der Rechtsprechung dient, abzuweichen.

Die hier vorgeschlagene Lösungsvariante ist ein «Kompromiss» zwischen der geltenden österreichischen Rechtslage, welche – wie bereits ausgeführt – keine ausdrückliche Normierung für Lebensgefährten/innen und eingetragenen Partner/innen bei der gemeinsamen Adoption vorsieht, und einer eigenständigen liechtensteinischen Regelung. Es soll nur geringfügig bzw. wo notwendig und sinnvoll von der österreichischen Rezeptionsgrundlage abgewichen werden. Somit ist sichergestellt, dass auch weiterhin auf die herrschende österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 179 Abs. 2

Für eine Gleichstellung im Adoptionsrecht zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren ist – in Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage – die ersatzlose Streichung des ersten Satzes in § 179 Abs. 2¹² erforderlich.

Durch diese ersatzlose Streichung wird klargestellt, dass eine gemeinsame Adoption (gleichzeitig oder sukzessiv) nicht nur für Ehegatten, sondern auch für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen möglich ist.

¹² Der erste Satz des § 179 Abs. 2 lautet i.d.g.F. wie folgt: «Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person, sei es gleichzeitig, sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander, ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind.»

Darüber hinaus wird der erste Satz des neuen Abs. 2 um die eingetragenen Partner/innen ergänzt. Somit dürfen – neben den Ehegatten – künftig auch eingetragene Partner/innen i.d.R. nur gemeinsam adoptieren. Ausnahmen hiervon, wie beispielsweise die Stiefkindadoption, gelten wie bisher und sind im zweiten Satz des Abs. 2 unverändert festgehalten.

Es wurde davon abgesehen, diese Regelung auch auf Lebensgefährten/innen auszuweiten. Dies deshalb, da der wesentliche Unterschied zwischen Ehegatten und eingetragenen Partner/innen einerseits und Lebensgefährten/innen andererseits ist, dass Erstere durch die Ehe bzw. die Eintragung der Partnerschaft in einer vertraglichen Beziehung zueinander stehen, welche verschiedene Aspekte des Zusammenlebens regelt, während Letztere eben keine derartige vertragliche Beziehung haben. So erfolgt auch die Trennung von Lebensgefährten/innen im Gegensatz zur Ehe und der eingetragenen Partnerschaft i.d.R. formlos und ohne Bedarf, die Folgen zu regeln. Da Lebensgemeinschaften somit von heute auf morgen gebildet und ebenso schnell wieder aufgehoben werden können, erscheint eine verpflichtende, gesetzliche Verankerung der gemeinsamen Adoption nicht sinnvoll. Dass bei Lebensgefährten/innen in der Regel eben keine vertragliche Beziehung besteht, rechtfertigt nach Ansicht der Regierung auch die diesbezügliche Unterscheidung. Im Übrigen ist anzumerken, dass auch im Rezeptionsland Österreich davon abgesehen wurde, Lebensgefährten/innen in § 191 Abs. 2 öABGB aufzunehmen.

Diese Unterscheidung ist sinnvoll und rechtfertigt sich auch dadurch, dass Beziehungen in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft einen vertraglichen Rahmen haben und eine Adoption daher gemeinsam gemacht werden sollte. Gleichzeitig bestehen – wie bereits erwähnt – auch bei einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft genügend Ausnahmen für eine Einzeladoption, wenn dies aufgrund der gegebenen Umstände notwendig sein sollte (§ 179 Abs. 2 ABGB).

Oberste Maxime im Kindschafts- wie im Adoptionsrecht ist das Kindeswohl. § 180a Abs. 1 ABGB normiert ausdrücklich, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muss und eine Beziehung wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern bereits besteht oder hergestellt werden soll. Unter dem Begriff des Kindeswohls wird sowohl das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes verstanden. Dazu gehören Elternliebe, Fürsorge und Vermittlung von Geborgenheit. Zur sorgfältigen und eingehenden Überprüfung, ob die Adoption tatsächlich dem Kindeswohl entspricht, ist das Gericht, welches in konkreter Einzelfallbetrachtung im Rahmen eines Adoptionsbewilligungsverfahrens entscheidet, angehalten.

Zu § 182 Abs. 2

Durch die kürzlich erfolgte Reform zur Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen wurde die Bestimmung in § 182 Abs. 2 bis 4 abgeändert bzw. an die geltende österreichische Rezeptionsvorlage in § 197 Abs. 2 bis 4 öABGB angepasst¹³.

Im Zuge der kompletten Gleichstellung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare wird eine neuerliche Anpassung in Abs. 2 der Bestimmung notwendig. Hier sollen in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Anpassungen in § 179 Abs. 2 neben den bereits im Gesetz verankerten Ehegatten nunmehr auch die eingetragenen Partner/innen und die Lebensgefährt/innen erwähnt werden. Somit wird neben den unverändert geltenden «Wirkungen» einer gemeinsamen Adoption zusätzlich ausdrücklich festgehalten, dass künftig auch eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen gemeinsam adoptieren können, wenn sie dies möchten. Dies selbstverständlich nur, sofern alle sonstigen Voraussetzungen einer Adoption vorliegen.

¹³ LGBl. 2022 Nr. 194.

Zu den «Wirkungen» einer gemeinsame Adoption ist zum allgemeinen Verständnis auszuführen, dass mit dem Zeitpunkt der Adoption die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen leiblichen Eltern (und deren Verwandten) einerseits und dem Wahlkind (und dessen minderjährigen Nachkommen) andererseits erlöschen. Wie dargelegt, werden diese «Wirkungen» mit der gegenständlichen Reform nicht abgeändert und bleiben somit unverändert in Geltung.

Abschliessend sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass Ehegatten und eingetragene Partner/innen i.d.R. «nur» gemeinsam adoptieren dürfen, wohingegen Lebensgefährten/innen auch einzeln adoptieren können. Mit gegenständlicher Anpassung wird «lediglich» ergänzend normiert, dass nunmehr auch Lebensgefährten/innen gemeinsam adoptieren können, wenn sie dies wünschen und darüber hinaus alle sonstigen Voraussetzungen einer Adoption gegeben sind.

Zu § 184 Abs. 1 Ziff. 3

Die Bestimmung regelt den gerichtlichen Widerruf der Adoptionsbewilligung und zählt die Gründe für einen Widerruf in § 184 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ABGB taxativ auf.

Durch die gegenständlich vorgenommene komplette Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht ist auch eine Anpassung bzw. Ergänzung in § 184 Abs. 1 Ziff. 3 notwendig.

Gemäss dieser Bestimmung ist die Adoptionsbewilligung vom Gericht mit rückwirkender Kraft – von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles – zu widerrufen, wenn das Wahlkind durch mehr als eine Person angenommen worden ist, ausser die Annehmenden waren im Zeitpunkt der Bewilligung miteinander verheiratet (= geltende Rechtslage), in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft (= Ergänzung der eingetragenen Partnerschaft und

Lebensgemeinschaft aufgrund der gegenständig vorgenommenen Gleichstellung im Adoptionsrecht).

Zu § 184a Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2

Die Bestimmung normiert die gerichtliche Aufhebung einer Adoption und führt die Gründe, welche eine Aufhebung zulassen, taxativ in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 auf.

Auch hier ist eine Ergänzung in Abs. 1 Ziff. 3, welche die Aufhebung der Wahlkindschaft auf Antrag des Wahlkindes regelt, notwendig.

Demnach wird die Wahlkindschaft – auf Antrag des Wahlkindes – gerichtlich aufgehoben, wenn die Aufhebung

- nach Auflösung oder Nichtigkeitklärung der Ehe der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder
- nach Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil (= Rechtslage nach der kürzlich erfolgten Reform zur Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährte/innen) oder
- nach Auflösung der Lebensgemeinschaft des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil (= Ergänzung der Lebensgemeinschaft aufgrund der gegenständig vorgenommenen Gleichstellung im Adoptionsrecht) oder
- nach dem Tod des Wahlvaters (der Wahlmutter)

dem Wohl des Wahlkindes dient und nicht einem gerechtfertigten Anliegen des (der) von der Aufhebung betroffenen, wenn auch bereits verstorbenen Wahlvaters (Wahlmutter) widerspricht.

Darüber hinaus ist Abs. 2 anzupassen: Zum einen ist der Passus zu Beginn des Abs. 2 – analog zu Abs. 1 Ziff. 3 – wie folgt zu ergänzen: «Besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater (einer Wahlmutter) und einer Wahlmutter

(einem Wahlvater) ...». Diese Ergänzung ist notwendig, da bei gleichgeschlechtlichen Paaren regelmässig zwei Wahlväter oder zwei Wahlmütter vorhanden sind.

Zum anderen ist Abs. 2 im Sinne der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht wie folgt zu ergänzen: Besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater (einer Wahlmutter) und einer Wahlmutter (einem Wahlvater), so darf die Aufhebung nach § 184a Abs. 1 nur beiden gegenüber bewilligt werden; die Aufhebung gegenüber einem von ihnen allein ist nur im Falle der Auflösung oder Nichtigklärung ihrer Ehe (= geltende Rechtslage) sowie der Auflösung oder Ungültigerklärung ihrer eingetragenen Partnerschaft oder der Auflösung ihrer Lebensgemeinschaft (= Ergänzung der eingetragenen Partnerschaft sowie der Lebensgemeinschaft aufgrund der gegenständlich vorgenommenen Gleichstellung im Adoptionsrecht) zulässig.

Übergangsbestimmung

Mit der vorgesehenen Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass auf Verfahren über die Annahme an Kindes statt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes allenfalls bereits hängig sind, das neue Recht anzuwenden ist.

4.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Zu Art. 24a

Der mit der letzten Reform neu eingeführte Art. 24a PartG normiert explizit die Stiefkindadoption eingetragener Partner/innen und beinhaltet darüber hinaus eine allgemeine Verweisnorm¹⁴.

Durch die nunmehr vorgesehene komplette Gleichstellung im Adoptionsrecht durch entsprechende Anpassungen im ABGB wird jegliche Adoptionsform für

¹⁴ LBGl. 2022 Nr. 193.

eingetragene Paare bzw. gleichgeschlechtliche Paare normiert und zugelassen, weshalb Art. 24a PartG allenfalls zu Missverständnissen oder gar Verwirrung führen könnte, zumal in Art. 24a PartG nur ein Teilaspekt der möglichen Adoptionen durch eingetragene Paare, nämlich die Stiefkindadoption, geregelt ist. Es wird daher vorgeschlagen, Art. 24a PartG ersatzlos aufzuheben, sodass das gesamte Adoptionsrecht künftig systemgerecht im ABGB normiert ist.

Übergangsbestimmung

Analog der vorgesehenen Übergangsbestimmung im ABGB wird normiert, dass auf Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes allenfalls bereits hängig sind, das neue Recht anzuwenden ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den Regierungsvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 179 Abs. 2

2) Ehegatten und eingetragene Partner dürfen in der Regel nur gemeinsam annehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn das leibliche Kind des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners angenommen werden soll, wenn ein Ehegatte oder eingetragener Partner nicht annehmen kann, weil er die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenberechtigung oder des Alters nicht erfüllt, wenn

sein Aufenthalt seit mindestens einem Jahr unbekannt ist, wenn die Ehegatten oder eingetragenen Partner seit mindestens drei Jahren die eheliche oder partnerschaftliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder wenn ähnliche und besonders gewichtige Gründe die Annahme durch nur einen der Ehegatten oder eingetragenen Partner rechtfertigen.

§ 182 Abs. 2

2) Wird das Wahlkind durch Ehegatten, durch eingetragene Partner oder durch Lebensgefährten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den in § 182a bestimmten Ausnahmen die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt.

§ 184 Abs. 1 Ziff. 3

1) Die gerichtliche Bewilligung ist vom Gericht mit rückwirkender Kraft zu widerrufen:

3. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn das Wahlkind durch mehr als eine Person angenommen worden ist, ausser die Annehmenden sind im Zeitpunkt der Bewilligung miteinander verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebend gewesen;

§ 184a Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2

- 1) Die Wahlkindschaft ist vom Gericht aufzuheben:

3. auf Antrag des Wahlkindes, wenn die Aufhebung nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach Auflösung der Lebensgemeinschaft des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach dem Tode des Wahlvaters (der Wahlmutter) dem Wohle des Wahlkindes dient und nicht einem gerechtfertigten Anliegen des (der) von der Aufhebung betroffenen, wenn auch bereits verstorbenen Wahlvaters (Wahlmutter) widerspricht;

2) Besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater (einer Wahlmutter) und einer Wahlmutter (einem Wahlvater), so darf die Aufhebung im Sinne des Abs. 1 nur beiden gegenüber bewilligt werden; die Aufhebung gegenüber einem von ihnen allein ist nur im Falle der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe sowie der Auflösung oder Ungültigerklärung ihrer eingetragenen Partnerschaft oder der Auflösung ihrer Lebensgemeinschaft zulässig.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren über die Annahme an Kindes statt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBL 2011 Nr. 350, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24a

Stiefkindadoption

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Auf Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.